

GEBÜHRENREGLEMENT



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Begriffsdefinition	3
§ 3 Gebührenpflicht	3
§ 4 Schuldner	3
§ 5 Mehrwertsteuer.....	3
§ 6 Inkasso und Fälligkeit	4
§ 7 Stundungen	4
§ 8 Verzug.....	4
§ 9 Rechtsmittel.....	4
§ 10 Gebührenrahmen	4
§ 11 Erlass.....	4
§ 12 Ermässigung	4
II. Gebührentarif.....	5
§ 13 Allgemeine Kanzleigebühren.....	5
§ 14 Einwohnerdienste.....	5
§ 15 Hundesteuer.....	6
§ 16 Bauwesen	6
16.1 Baugesuche.....	6
16.2 Reklamegesuch.....	9
16.3 Nutzung von öffentlichem Areal	9
16.4 Strassensperrungen	9
16.5 Bewilligung Grabarbeiten auf öffentlichem Grund	9
§ 17 Anlassbewilligungen.....	9
§ 18 Marktwesen.....	9
§ 19 Benützung gemeindeeigener Lokalitäten, Anlagen und Parkplätzen	10
19.1 Hofackerhalle.....	10
19.1 Primarturnhalle (alte Turnhalle).....	10
19.2 Zähnteschür.....	11
19.3 Sportplatz Seichel und Mehrzweckraum	11
19.4 Bezirksschulhaus / Raum Mittagstisch.....	11
19.5 Parkplätze.....	11
§ 20 Werkhof / Allgemeine Arbeiten	12
§ 21 Inkrafttreten	12
§ 22 Schlussbestimmungen	12

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Nunningen beschliesst:

- gestützt auf §§ 2 und 56 Abs 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992
- die rechtsetzenden Reglemente der Gemeinde Nunningen
- die Spezialgesetzgebungen

folgendes Gebührenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Das vorliegende Reglement umschreibt die Erhebung von Gebührensätzen in der Gemeinde Nunningen:

- Allgemeine Kanzleigebühren und Einwohnerdienste
- Hundesteuer
- Bauwesen
- Anlassbewilligungen
- Marktwesen
- Benützung gemeindeeigener Lokalitäten, Anlagen und Parkplätzen
- Werkhof

²Die Gebührensätze für nachstehende Dienstleistungen der Gemeinde sind in den entsprechenden Fachreglementen geregelt oder richten sich nach den Spezialgesetzgebungen.

- Anschluss / Benützung Wasserversorgungsanlagen
- Anschluss / Benützung Abwasserbeseitigungsanlagen
- Abfall
- Feuerwehr
- Grundeigentümerbeiträge- und Gebühren
- Kehrichtbeseitigung und -bewirtschaftung
- Musikschulunterricht
- Schulzahnpflege
- Verkehrsanlagen

§ 2 Begriffsdefinition

Gebühren sind Entschädigungen für Dienstleistungen der Gemeinde, die von natürlichen oder juristischen Personen beansprucht werden.

§ 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle Dienstleistungen der Gemeinde, für die in diesem Reglement - gemäss den entsprechenden Fachreglementen oder den Spezialgesetzgebungen - Gebühren vorgesehen sind.

§ 4 Schuldner

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. Lösen mehrere Personen dieses Geschäft aus, so haften sie für die Gebühren und entstehenden Kosten solidarisch.

§ 5 Mehrwertsteuer

Auf Gebühren, die der Mehrwertsteuer unterliegen, wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zum aktuell gültigen Satz erhoben.

§ 6 Inkasso und Fälligkeit

¹Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren fallen ausnahmslos in die Gemeindekasse.

²Die Gebühren werden erhoben durch: Barinkasso, Rechnungsstellung, Nachnahme oder elektronische Zahlungsmöglichkeiten.

³Die Gebühren werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Rechnung fällig.

⁴Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 7 Stundungen

Stundungen, welche innert 6 Monaten beglichen werden können, liegen in der Kompetenz der Verwaltung. Alle anderen Stundungsgesuche sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.

§ 8 Verzug

¹Fällige Forderungen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt. Die erste Mahnung ist kostenlos, die zweite Mahnung kostet CHF 50.00. Nach zweimaligem Mahnen wird die fällige Forderung auf dem Beitreibungsweg eingefordert.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird auf nicht fristgerecht eingegangene Zahlungen ein Verzugszins gemäss OR Art. 104 erhoben.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innerhalb von 10 Tagen (vgl. §202 Abs. 1 GG) seit Zustellung beim Gemeinderat, allenfalls gemäss Rechtsmittelbelehrung, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 10 Gebührenrahmen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, über die Höhe der bestehenden Gebühren, wie sie in diesem Reglement mit einem Gebührenrahmen dargestellt sind, selbst zu beschliessen. Diese Gebühren werden regelmässig durch den Gemeinderat überprüft und beschlossen.

²Die Gebührenliste - basierend auf dem Gebührenreglement - wird durch den Gemeinderat regelmässig beschlossenen. Die Gebührenliste ist nicht Bestandteil des Reglements und wird separat geführt.

§ 11 Erlass

Erlassgesuche von Gebühren müssen schriftlich und spätestens 10 Tage nach Erhalt der 2. Mahnung beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 12 Ermässigung

Für die Ermässigung von Gebühren ist beim Gemeinderat innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung ein Antrag zu stellen.

II. Gebührentarif

§ 13 Allgemeine Kanzleigebühren

Kopie A4	pro Seite	CHF 0.50
Farbkopie A4	pro Seite	CHF 1.00
Kopie A3	pro Seite	CHF 1.00
Farbkopie A3	pro Seite	CHF 2.00
Rechercharbeiten (Abklärungen, Archiv etc.)	pro Stunde	CHF 100.00 bis CHF 120.00
Ausserordentliche Auskünfte und Abklärungen	pro Stunde	CHF 100.00 bis CHF 120.00
Auszüge aus Protokollen und Registern	pro Seite	kostenlos
Mahngebühr Verwaltung allgemein, Steuern- und Gebührenrechnung ab der 2. Mahnung		CHF 50.00
Beglaubigungen von Unterschriften	pro Unterschrift	CHF 20.00

§ 14 Einwohnerdienste

Adressauskünfte Inkassofirmen, Versicherungen etc.	pro Adresse	CHF 25.00
Adressauskünfte Krankenkassen, Amtsstellen		kostenlos
Adressliste / Adressetiketten (für Nunninger Vereine ein Datensatz/Jahr kostenlos)	Grundgebühr zusätzlich pro Adresse	CHF 20.00 CHF 0.30
An- oder Abmeldung in der Gemeinde		kostenlos
An- oder Abmeldung Verfügung von Amtes wegen		CHF 100.00 bis CHF 150.00
Anmeldung oder Verlängerung Wochenaufenthalt		CHF 50.00
Bestätigungen für Einwohner (Wohnsitzbestätigung, Heimatausweis, Lebensbestätigung, Stimmrechtsbescheinigung, etc.)	pro Stück	kostenlos
ID Erwachsener (Gültigkeit 10 Jahre) inkl. Porto		gemäss kantonalem Tarif
ID Kind bis 18 Jahre (Gültigkeit 5 Jahre) inkl. Porto		gemäss kantonalem Tarif
Garantieerklärung für Besucher aus dem Ausland		CHF 30.00
SBB-Tageskarte (Einwohner Nunningen)		CHF 45.00
SBB-Tageskarte ab 10.00 Uhr (Einwohner Nunningen)		CHF 22.50
SBB-Tageskarte (für Auswärtige)		CHF 50.00
SBB-Tageskarte ab 10.00 Uhr (für Auswärtige)		CHF 25.00

§ 15 Hundesteuer

Es werden folgende Hundesteuern festgelegt:

Hundesteuer	pro Hund	CHF 50.00 bis CHF 200.00 zuzüglich kantonale Gebühr
Hundesteuer Hofhund	pro Hund	CHF 50.00 bis CHF 200.00 zuzüglich kantonale Gebühr

Die Hundesteuer wird jährlich durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

§ 16 Bauwesen

16.1 Baugesuche

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Vorentscheiden-, Bau- und Reklamegesuchen sowie Kanalisations- und Wasseranschlussgesuchen sind Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

Die Grundgebühren decken den Aufwand für die Annahme und formelle Prüfung der Gesucheingaben. Inbegriffen sind die materielle Prüfung des Bauvorhabens, die Behandlung von Einsprachen (exklusive Einigungsverhandlungen), die Ausarbeitung des Berichts zuhanden der Bewilligungsbehörde sowie der Ausfertigung des rechtsgültigen Entscheides.

In der Baubewilligungsgebühr sind enthalten:

- die interne und verwaltungsexterne Prüfung der Baugesuchunterlagen;
- die Überprüfung der Berechnungen (Ausnutzungs- und Grünflächenziffer);
- die Koordination mit Fachstellen im üblichen Rahmen;
- die Beschlussgebühr inkl. Zeitaufwand;
- die Baukontrollen nach Erteilung der Baubewilligung;
- die Bauabnahme

Darin nicht enthalten sind:

- die Prüfung geänderter Baugesuchs- und Planunterlagen
- die Kosten für Gutachter / Expertisen;
- Einigungsverhandlungen;
- die Erteilung einer Ausnahmegewilligung;
- die Gebühren von Dienstbarkeiten, etc.;
- die Grundbuch- / Kanzleigebühren;
- zusätzliche rechtliche Abklärungen;
- die Profilkontrolle;
- die Schnurgerüstabnahme

Für die Bearbeitung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Vorentscheide werden entsprechend der Beanspruchung der Behörden und der Bauverwaltung nach effektivem Zeitaufwand verrechnet.

Grundgebühr		CHF 200.00
-------------	--	------------

Dieser Betrag wird an die Gebühr für ein nachfolgendes Baubewilligungsverfahren nicht angerechnet.

- b. Kleinbauten, Einzelbauteil, untergeordnete Bauten im vereinfachten Baugesuchverfahren:

Grundgebühr	nach Aufwand	CHF 80.00 bis CHF 300.00
-------------	--------------	--------------------------

c. Wohn- und Nebenbauten

Bei Neu-, An- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen beträgt die Grundgebühr:

Einfamilienhaus / Nebenbau / Nutzungsänderung	pro Einheit	CHF 350.00
Mehrfamilienhaus		CHF 650.00

Diese Gebühr erhöht sich pro 1.00 m² Bruttogeschossfläche/Bruttonutzfläche um CHF 3.50.

Die errechnete Bruttogeschossfläche, BGF (nicht deckungsgleich mit der Ausnutzungsziffer), dient als Grundlage für die Gebührenberechnung. Die für die Berechnung massgebende Bruttogeschossfläche/Bruttonutzfläche umfasst die nutzbaren Grundflächen aller Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der nicht als Vollgeschosse geltenden Dachgeschosse und unterirdischen Flächen (Sockel- und Kellergeschosse).

d. Bauten für Gewerbe, Industrie, Handel

Neu-, An- und Umbauten	Grundgebühr	CHF 650.00
------------------------	-------------	------------

Diese Gebühr erhöht sich pro 1.00 m² Bruttogeschossfläche/Bruttonutzfläche um CHF 3.50.

e. Landwirtschaftliche Bauten / Anlagen

Neu-, An- und Umbauten	Grundgebühr	CHF 250.00
------------------------	-------------	------------

Diese Gebühr erhöht sich

- pro 1.00 m² Bruttogeschossfläche um CHF 2.50
- pro 10.00 m² Hartfläche, Tierauslauf, usw. um je CHF 4.50
- pro 10.00 m³ Siloanlagen, Jauchegruben, usw. um je CHF 4.50

f. Spezialbauten, nicht definierte Bauten / Anlagen

Für Bauten und Anlagen, die nicht speziell aufgeführt sind (Schulen, Sport- und Erholungseinrichtungen, Gastronomie, Sonderbauten, etc.), wird die Gebühr in Anlehnung der festgelegten Ansätze und/oder nach Zeitaufwand bestimmt. Dies gilt auch analog für die Gebührenberechnung von Wasser- und Abwasser.

g. Prüfung Wasser- und Abwasseranschluss

Abwasseranschluss	Gebühr	CHF 200.00
Wasseranschluss	Gebühr	CHF 200.00
zusätzlich pro Wohneinheit		CHF 120.00

h. Projektänderungen und Nachträge

nach Zeitaufwand	mindestens	CHF 100.00
------------------	------------	------------

i. Ausnahmegesuche

nach Zeitaufwand	mindestens	CHF 100.00
------------------	------------	------------

j. Verlängerungen von Baubewilligungen

Verlängerung Baubewilligung	nach Aufwand	CHF 50.00 bis CHF 150.00
-----------------------------	--------------	--------------------------

k. Abgelehnte Baugesuche

nach Zeitaufwand	mindestens	CHF 100.00
------------------	------------	------------

I. Prüfung energetische Massnahmen / Energienachweis

Prüfung durch Experten		nach effektivem Aufwand Prüfexperte
------------------------	--	--

m. Rückzug Baugesuch (vor Erteilung der Baubewilligung)

Effektive Aufwendungen		nach Zeitaufwand und Honorarleistung
------------------------	--	---

n. Bauverzicht

Verzichtet der Bauherr auf eine Realisierung des bewilligten Bauvorhabens, sind die kommunalen und kantonalen Bewilligungsgebühren und die Auslagen trotzdem geschuldet.

o. Mehrfach Bauten / Anlagen

Werden im gleichen Baugesuch mehrere Bauten oder Anlagen bewilligt (kombiniertes Baugesuch), so wird die Baubewilligungsgebühr für jede Baute oder Anlage separat berechnet. Bei deckungsgleichen Bauten / Anlagen kann eine gewisse Reduktion der Baubewilligungsgebühr gewährt werden.

p. Ausserordentlicher Aufwand

Für Gesuche, die einen ungewöhnlich grossen Zeitaufwand im Prüfverfahren erfordern, die infolge Eingabe ungenügender Unterlagen nur schwer oder mit entsprechendem Mehraufwand prüfbar sind, bei Einigungsverhandlungen, durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnungen, für solche die ausserordentliche oder zusätzliche Kontrollen bedingen, wird der Aufwand nach effektivem Zeitaufwand verrechnet.

q. Weiter / Spezielle Kosten zu Lasten des Bauinteressenten / Gesuchstellers

Die Kosten für Publikationen, Profilkontrollen, Gutachten, Fachleuten (z.B. Juristen, Planer, Geologen, etc.), spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen (Ortsexperte Zivilschutz, Brandschutzkontrolleur, Kanalfernsehauaufnahmen, und dgl.), für Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutzgesetz sowie von kantonalen Fachstellen, etc., sind von der Bauherrschaft zusätzlich zu bezahlen. Die Kosten können durch die Baubehörde oder direkt von Dritten verrechnet werden. Es können auch Dritten Kosten berechnet werden nach entsprechender Mitteilung.

r. Nachforderungen für ausserordentliche Aufwendungen können auch noch nach der Erteilung der Baubewilligung gestellt und eingefordert werden.

s. Übrige Behandlungen, Verfahren, Entscheide, Vereinbarungen, die in Zusammenhang von kommunalem und kantonalem Baurecht zusammenhängen, (wie z.B. Zonenplanmutationen, Sondernutzungspläne, Reverse, etc.); Verrechnung nach Zeitaufwand

t. Stundenansatz

Bei Verrechnungen nach Zeitaufwand werden die Aufwendungen der Kommission für Infrastruktur und der Bauverwaltung pro Stunde in Rechnung gestellt.

nach Zeitaufwand	pro Stunde	CHF 125.00
------------------	------------	------------

16.2 Reklamegesuch

Reklamebewilligung	pro Bewilligung	CHF 80.00 bis CHF 300.00
--------------------	-----------------	--------------------------

16.3 Nutzung von öffentlichem Areal

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Areal (Allmend im Siedlungsraum) bei Bauarbeiten wird eine Gebühr erhoben. Die Inanspruchnahme muss vorgängig dem zuständigen Gemeindepersonal gemeldet werden.

Allmendgesuch	Grundgebühr	CHF 120.00
Benutzungsgebühr Stellfläche pro m2 und Woche	m2/Woche	CHF 1.00

16.4 Strassensperrungen

Sperrung oder Teilspernung von Strassen	Grundgebühr pro Sperrung	CHF 120.00
Benutzungsgebühr	pro Tag	CHF 80.00

16.5 Bewilligung Grabarbeiten auf öffentlichem Grund

Grabarbeiten auf öffentlichem Areal (Allmend)	Grundgebühr	CHF 50.00
---	-------------	-----------

§ 17 Anlassbewilligungen

Gestützt auf § 100 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) sind die Gemeinden zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen. Die Anlassbewilligung wird für alle öffentlichen Anlässe benötigt.

Die Gesuche sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchformular einzureichen. Der Gemeinderat prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kantonalen Volkswirtschaftsdepartement einzureichen.

Bewilligungen von Anlässen / Veranstaltungen	nach Aufwand	CHF 50.00 bis CHF 3000.00
--	--------------	---------------------------

§ 18 Marktwesen

Es werden folgende Gebührensätze für die Marktstände festgelegt:

Platz- und Standgebühr pro 3 Meter		CHF 20.00 bis CHF 30.00
Platz- und Standgebühr	pro weiteren Meter	CHF 6.00 bis CHF 9.00
Marktstandmiete à 3 Meter (ohne Blache)		CHF 35.00 bis CHF 45.00
Allgemeine Werbegebühr	bis 3 Meter	CHF 5.00
	ab 3 Meter	CHF 10.00

Wenn Standplätze ungereinigt zurückgelassen werden, erfolgt eine kostenpflichtige Reinigung.

Reinigungsgebühr	nach Aufwand	
------------------	--------------	--

§ 19 Benützung gemeindeeigener Lokalitäten, Anlagen und Parkplätzen

¹Die folgende Benützungs- und Mietgebühren verstehen sich für die einmalige Benützung. Die Mietobjekte werden bevorzugt an Vereine und die Einwohnerschaft von Nunningen vermietet. Der zuständige Gemeinderat kann auf Anfrage Ausnahmegewilligungen erteilen.

²Wird ein Mietgegenstand/ -objekt regelmässig benutzt, erhebt die Gemeinde unabhängig vom Mietpreis eine monatliche Reinigungspauschale.

³Die Gemeinde Nunningen stellt allen in Nunningen ansässigen Vereinen, welche gemäss Richtlinien zur Vereinsunterstützung als Verein gelten, folgende Räume insgesamt 2-mal jährlich zur kostenlosen Benützung zur Verfügung: Hofackerhalle, Primarturnhalle, Zähnteschür, Sportanlage Seichel, Bezirksschulhaus (Raum Mittagstisch). In der kostenlosen Benützung der Räume sind Tischgarnituren inklusive. Die Nutzung gilt jeweils für ein Kalendertag und gilt für alle Räumlichkeiten des reservierten Objekts. Ab der dritten Nutzung gelten die Preise gemäss Reglement. Bei starker Verunreinigung des Mietobjekts wird die nachträgliche Reinigung in Rechnung gestellt.

⁴ Jugend- und Juniorenanlässe sind im Grundsatz von der Miete befreit. Im Zweifelsfalle entscheidet der zuständige Gemeinderat oder dessen Vertreter.

Containermarke		CHF 44.00 bis CHF 50.00
----------------	--	-------------------------

19.1 Hofackerhalle

Für die Benützung der Hofackerhalle (Mehrzweckhalle, Nebenräume, Mobiliar etc.) werden folgende Gebührensätze festgelegt:

Benützung der Halle ohne Mobiliar	pro Tag	CHF 200.00 bis CHF 300.00
zuzüglich Reinigung inkl. Pikettdienst	nach Aufwand	

Benützung der Halle mit Mobiliar und Konsumation (inkl. Küche)	pro Tag	CHF 300.00 bis CHF 400.00
zuzüglich Reinigung inkl. Pikettdienst	nach Aufwand	

Benützung Vorplatz mit Küche (Kücheninventar inbegriffen)	pro Tag	CHF 100.00 bis CHF 200.00
zuzüglich Reinigung inkl. Pikettdienst	nach Aufwand	

Benützung Hartplatz	pro Tag	CHF 100.00 bis CHF 200.00
zuzüglich Reinigung inkl. Pikettdienst	nach Aufwand	

Benützung Militärküche (Zivilschutzanlage)	pro Tag	CHF 100.00
zuzüglich Reinigung inkl. Pikettdienst	nach Aufwand	

19.1 Primarturnhalle (alte Turnhalle)

Benützung «alte Turnhalle»	pro Tag	CHF 50.00 bis CHF 150.00
zuzüglich Reinigung inkl. Pikettdienst	nach Aufwand	

Weiterführende Bestimmungen sind im Benützungsreglement der Hofackerhalle festgehalten.

19.2 Zähnteschür

Für die Benutzung der Zähnteschür werden folgende Gebührensätze festgelegt:

Benutzung 1. Stock	pro Tag	CHF 100.00 bis CHF 150.00
zuzüglich Reinigung inkl. Pikettdienst	nach Aufwand	

Benutzung 2. Stock	pro Tag	CHF 100.00 bis CHF 150.00
Benutzung 2. Stock inkl. Küche	pro Tag	CHF 150.00 bis CHF 200.00
zuzüglich Reinigung inkl. Pikettdienst	nach Aufwand	

Benutzung ganzes Haus	pro Tag	CHF 250.00 bis 350.00
zuzüglich Reinigung inkl. Pikettdienst	nach Aufwand	

Weiterführende Bestimmungen sind im Benützungsgreglement der Zähntäschür festgehalten.

19.3 Sportplatz Seichel und Mehrzweckraum

Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Sportplatzes Seichel werden folgende Gebührensätze festgelegt:

Mehrzweckraum	pro Tag	CHF 100.00
zuzüglich Reinigung	nach Aufwand	

Sportplatz ohne Garderoben	pro Tag	CHF 100.00 bis CHF 200.00
Sportplatz inkl. Garderoben	pro Tag	CHF 150.00 bis CHF 300.00
zuzüglich Reinigung/Wartung inkl. Pikettdienst	pro Tag	CHF 100.00 bis CHF 500.00

Der Sportplatz steht während den offiziellen Schulbetriebszeiten nur den Schulen zur Verfügung. Ausnahmen können durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Weiterführende Bestimmungen sind im Benützungsgreglement des Sportplatz Seichel festgehalten.

19.4 Bezirksschulhaus / Raum Mittagstisch

Für die Benutzung des Raumes des Mittagstisches werden folgende Gebührensätze festgelegt:

Raummiete inkl. Küchenzeile	pro Tag	CHF 50.00 bis CHF 200.00
Reinigung inkl. Pikettdienst	nach Aufwand	

19.5 Parkplätze

Parkplatz kurz/Motorrad: Länge bis 4,5m, Breite bis 2,5m	pro Platz/Mt.	CHF 30.00 bis CHF 40.00
Parkplatz normal: Länge bis 5,9m, Breite bis 2,5m	pro Platz/Mt.	CHF 50.00 bis CHF 60.00
Parkplatz normal, gedeckt: Länge bis 5,9m, Breite bis 2,5m	pro Platz/Mt.	CHF 100.00 bis CHF 120.00

Parkplatz mittel: Länge bis 7,9m, Breite bis 2,5m	pro Platz/Mt.	CHF 65.00 bis CHF 80.00
Parkplatz lang (Wohnwagen/Wohnmobil): Länge bis 12m, Breite bis 2,5m	pro Platz/Mt.	CHF 75.00 bis CHF 90.00
Parkplätze Sabelmatt/Brügglistrasse (nur tagsüber)	pro Platz/Mt.	CHF 20.00 bis CHF 30.00
Einzelgarage	pro Platz/Mt.	CHF 150.00 bis CHF 170.00

§ 20 Werkhof / Allgemeine Arbeiten

Es werden folgende Gebührensätze für Vermietungen und Stundenansätze der Mitarbeiter des Werkhofes festgelegt.

Mietgebühren:

Tischgarnitur	pro Stück	CHF 10.00
Transport pro 10 Tischgarnituren (min. CHF 50.00)	pro Transport	CHF 50.00
Ausstellungswand weiss	pro Stück	CHF 10.00
Ausstellungswand	pro Stück	CHF 10.00
Transport Ausstellungswände (15 Stück)	pro Transport	CHF 50.00

Die Transportkosten verstehen sich exklusive Arbeitsstunden der Mitarbeiter.

Für die Teilnehmer des Adventsfensters sind der Bezug von -10- Tischgarnituren gratis (inkl. Lieferung).

Stundenansätze Mitarbeiter:

Mitarbeiter Werkhof	pro Stunde	CHF 85.00 bis CHF 100.00
Lernender Werkhof	pro Stunde	CHF 40.00 bis CHF 50.00

§ 21 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Version vom 24. Juni 2021.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Nunningen beschlossen am 7. Dezember 2022.

§ 22 Schlussbestimmungen

¹Alle diesem Gebührenreglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

²Für alle Tarife, die nicht aufgeführt sind, gilt die bisherige Regelung resp. geltenden Ansätze, die in den entsprechenden Reglementen festgelegt sind.

Nunningen, 21. November 2022

Gemeinde Nunningen

Der Gemeindepräsident
Philipp Muster

Der Gemeindeschreiber
Beat Zimmer